

Bekanntmachung

des Regierungspräsidiums Stuttgart

über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Für das Vorhaben „Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Betriebshof des ZVS Böblingen“ des Zweckverbands Schönbuchbahn stellt das Regierungspräsidium Stuttgart gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG fest, dass Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen.

Der bereits errichtete Betriebshof des ZVS befindet sich am Streckenanfang der Strecke 4871 Böblingen – Dettenhausen, angrenzend an den Bahnhof Böblingen. Im Rahmen des Vorhabens soll auf dem Dach eine größere als bisher geplante Solaranlage errichtet werden. Aus Windlastgründen werden nur flach geneigte Module errichtet. Ein Abstand von 2,5m zur Attika bleibt gewahrt. Die Module werden mit einem Abstand von 0,8m eingeplant, sodass die Dachbegrünung aufrechterhalten werden kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von § 9 Abs. 1, § 7 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind unter anderem, dass die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Betriebshofs errichtet wird und nur eine Vergrößerung im Vergleich zur damaligen Planung erfolgt. Ferner wird auch die Dachbegrünung aufrechterhalten. Insgesamt können somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher verzichtet.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 19.05.2022

Regierungspräsidium Stuttgart